

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZ- RECHTLICHEN VORPRÜFUNG

zur 95. Änderung
des Flächennutzungsplanes bzw.
zum Bebauungsplan Nr. 197
„Süchtelner Straße/Ringofen“
Stadt Viersen

Erstellt für: **CLAYTEC**[®]

Baustoffe aus Lehm

CLAYTEC e.K.

Nettetalter Straße 113

41751 Viersen

hermanns
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA

Polmansstraße 10

D-41366 Schwalmtal

T +49 (0)2163 888 07 88

E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d.
Ruhr

Stand: 05.11.19

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass	1
2 Rechtliche Grundlagen	1
3 Vorgehensweise	5
4 Angaben zum Plangebiet	7
5 Ergebnisse	10
5.1 Ortstermin.....	11
5.2 Datenrecherche.....	12
6 Zusammenfassung	16
7 Literatur und Quellenverzeichnis	18
ANHANG I – Planungsrel. Arten im 1. Quadranten des Messtischblattes 4704 „Viersen“	19

1 Anlass

Die Erweiterung des Lehmbaustoffbetriebes Claytec auf dem Gelände der ehemaligen denkmalgeschützten Ringofenziegelei an der Alten Süchtelner Landstraße zwischen Viersen und Süchteln umfasst mehrere Neubauten und die Anlage einer neuen Ausfahrt. Die nördlich an das Betriebsgelände angrenzende Ackerfläche soll überwiegend in eine extensiv genutzte Obstwiese mit Schafbeweidung umgewandelt werden. Das Vorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Rahmen der geplanten Bauleitplanverfahren soll gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2010, zuletzt geändert 31.08.2015) eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (Inkrafttreten 01.03.2010) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei der Genehmigung von Vorhaben beachtet werden. Da die Umsetzung von Bauleitplänen nicht an unüberwindlichen Hindernissen scheitern darf, ist der Artenschutz auch bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.



Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in §44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29.Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung



Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach §44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 genannte Vorhaben zu berücksichtigen.



Abb. 1 Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

(Quelle: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

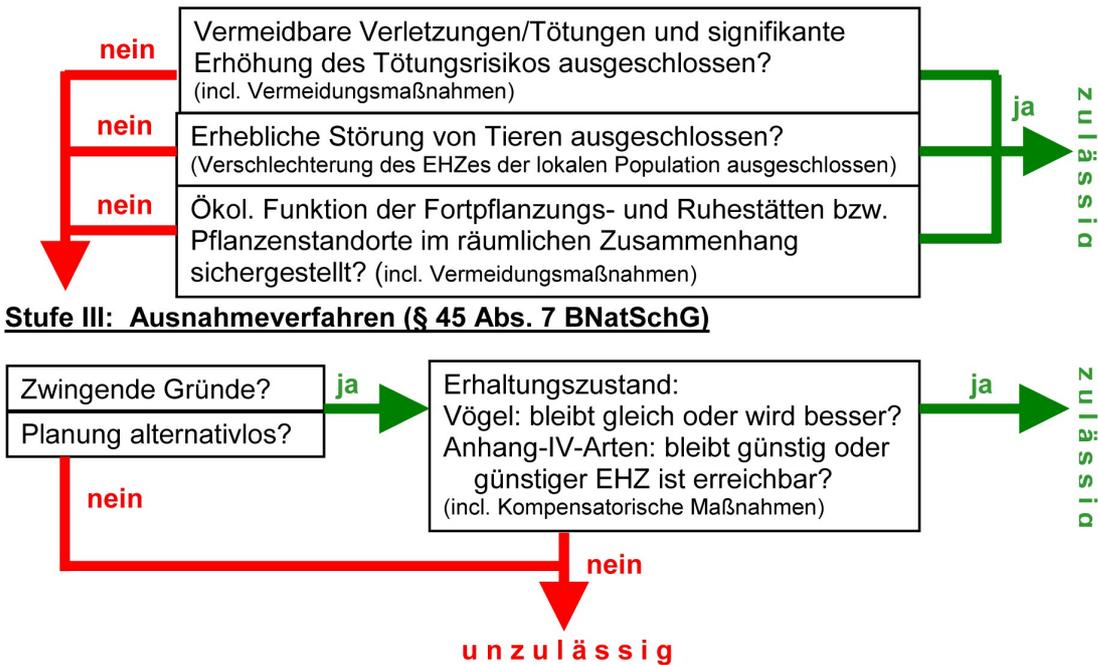
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



Eine weitere Hilfe bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs stellt folgendes Schema dar:

Abb. 2 Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG (Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW, 04/11)

Stufe I: Vorprüfung (Planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren)
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Vermeidung, Risikomanagement)



3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4704 „Viersen“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon



ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im August 2019 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 30. August 2019 von 10:15 Uhr bis 11:15 Uhr in Begleitung von Herrn Peter Breidenbach (Inhaber der Fa. Claytec) und Herrn Dipl. Ing. Martin Breidenbach (Architekt) sowie der Dipl.-Biol. Inge Püschel eine Begehung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt. Dabei wurden die Gebäude des Plangebietes von innen und außen auf Spuren Gebäude besiedelnder, planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde. Der Gehölzbestand wurde - soweit die Belaubung dies zuließ - auf Astlöcher, Baumhöhlen, Rindenspalten und Nester kontrolliert, der Boden unter den Gehölzen wurde auf Kots Spuren, Gewölle und Mauserfedern untersucht. Hierzu wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4704 (siehe Anhang I) nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Eine vom LANUV im September 2019 eingeholte @Linfos-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie auf schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung liefern.

Darüber hinaus wurden Informationen von Mitarbeitern und dem Inhaber der Fa. Claytec, der Herpetofauna NRW und des Säugetieratlas NRW zum Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung (bzw. im Quadranten 4704/1 des MTB „Viersen“) berücksichtigt.



4 Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Viersen (Abb.3). Zwischen der Bundesautobahn A 61 und dem Plangebiet erstrecken sich das Waldgebiet Hoher Busch und landwirtschaftliche Nutzflächen. Eingerahmt wird das Plangebiet (Abb.4) von der Alten Süchtelner Landstraße im Westen, von dem Holtweg im Norden und der Düsseldorfer Straße/ Süchtelner Straße im Osten. Zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Viersen und dem Plangebiet liegen Grünlandflächen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützten Biotope oder Biotoptypen; westlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Süchtelner Höhen“ (LSG-4603-0007).

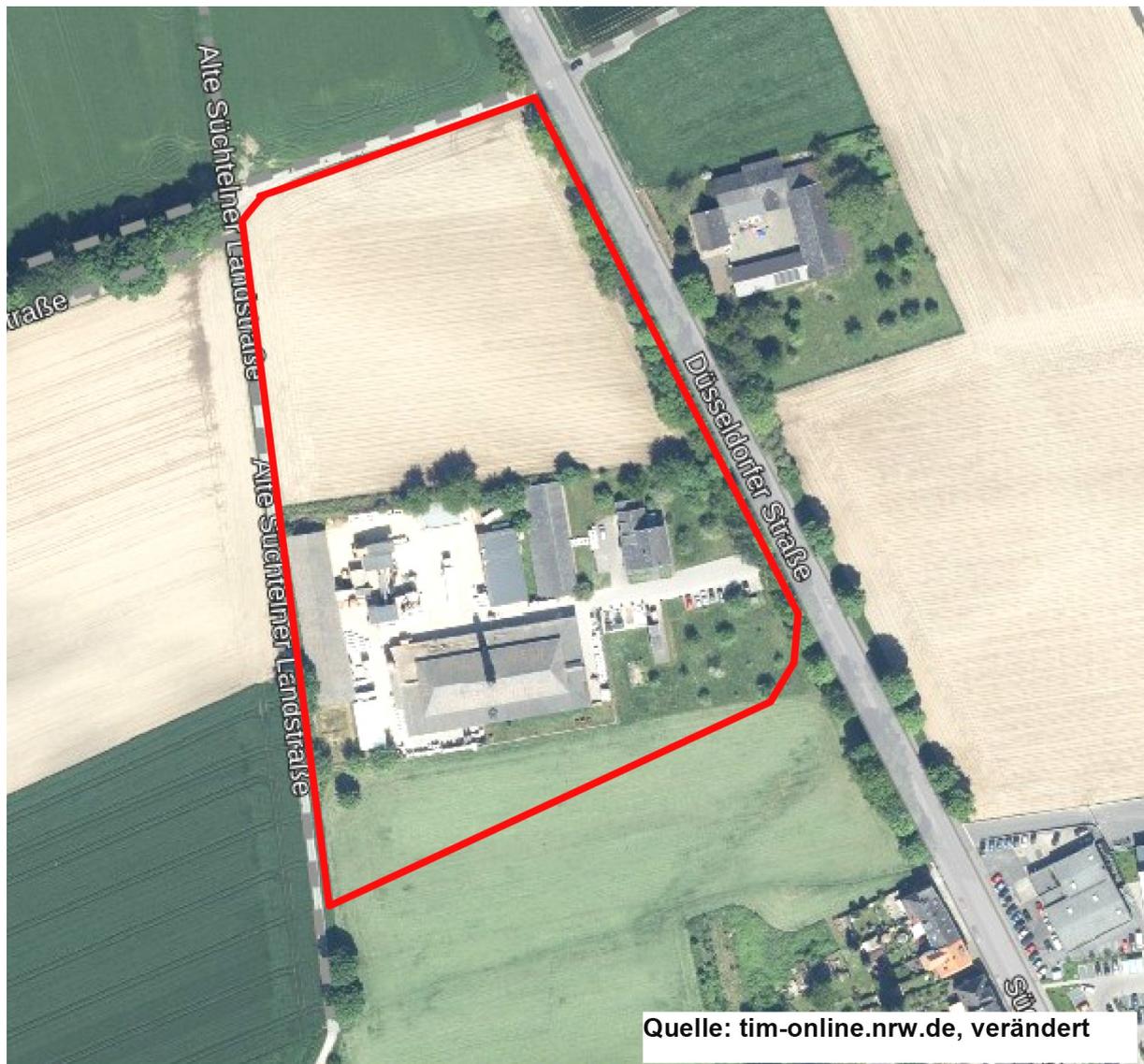
Abb. 3 Geographische Lage des Plangebietes an der Düsseldorfer Straße in Viersen.



Im Zentrum des (überwiegend gepflasterten) Betriebsgeländes der Fa. Claytec befindet sich der ehemalige Ringofen (Abb.5-1, Abb.5-1), der um 1900 von der Fa. Höges und Schloten errichtet wurde und ein Denkmal für die industrielle Ziegelherstellung darstellt. Rund um den Ringofen gruppieren sich mehrere Betriebsgebäude (Abb.5-2, Abb.6), u.a. mehrere Remisen mit Wellblechbedachung. Bis auf das Bürogebäude sind die Betriebsgebäude überwiegend offen und für geschützte Kleintiere gut zugänglich (Abb.6).



Abb. 4 Darstellung des Plangebietes zwischen Holtweg, Düsseldorfer Straße und der Alten Süchtelner Landstraße im Luftbild.



Der Gehölzbestand des Plangebietes setzt sich vor allem aus Obstbäumen und Weiden sowie Vogelkirsche, Rosskastanie und Eiche zusammen. Kleine Obstwiesen befinden sich zu beiden Seiten der Zufahrt. Das umzäunte Grünland südlich des Ringofens wird zeitweise von Schafen beweidet (Abb.5-4).

An der westlichen Plangebietsgrenze wurden zwei Mulden zur Versickerung von Niederschlägen angelegt (Abb.5-5). Die fehlende Wasserführung lässt sich anhand der gut entwickelten, grasigen Vegetation ablesen.



Die nördliche Hälfte des Plangebietes wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen (Abb.5-6), die keinen nennenswerten Saumstreifen aufweist und entlang der Düsseldorfer Straße / Süchtelner Straße von einer Baumreihe begleitet wird.

Im Nordwesten nähert sich mit einer lückigen Baumreihe die Landwehr dem Plangebiet an.

Abb. 5 Verschiedene Aspekte des Plangebietes an der Süchtelner Straße; das Betriebsgelände der Fa. Claytec (1, 2), Büro (3), durch Schafbeweidung kurz gehaltene Wiesenfläche (4), Versickerungsmulden (5) und angrenzender Kartoffelacker (6). (Aufnahme Inge Püschel 30.08.2019)



Abb. 6 Einblick in den Gebäudebestand des Plangebietes; der denkmalgeschützte Ringofen (1), Lagerhalle (2). (Aufnahmen Inge Püschel 30.08.2019)



5 Ergebnisse

Das Plangebiet weist mit seinen Gebäuden, Wiesen und Gehölzbeständen verschiedene artenschutzrechtlich relevante Strukturen auf, die von geschützten und u. U. auch von planungsrelevanten Tierarten besiedelt werden können (Abb.5).



Abb. 7 Artenschutzrechtlich relevante Gebäudestrukturen im Plangebiet an der Süchtelner Straße in Viersen; Vogelneester im Ringofen (1, 2) und im Gebälk eines Betriebsgebäudes (3), Hornissennest im Giebel des Bürogebäudes (4). (Aufnahmen Inge Püschel 30.08.2019)



5.1 Ortstermin

Der Ortstermin fand am 30. August 2019 von 10:15 Uhr bis 11:15 Uhr statt (Sonne, windstill, Lufttemperatur ca. 26°C).

Im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung wurden keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gefunden.

Im Plangebiet und in seiner Umgebung wurden während des Ortstermins mit Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Elser (*Pica pica*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) mehrere geschützte Vogelarten beobachtet. In einigen Nischen im Ringofen wurden Vogelneester ent-



deckt (Abb.7-1, Abb.7-2) und auch das Gebälk anderer Betriebsgebäude (Abb.7-3) bietet - ebenso wie der Gehölzbestand des Plangebietes - geschützten Vogelarten geeignete Nistplätze; im Giebel des Bürogebäudes (Abb.7-4) haben sich Hornissen (*Vespa crabro*) angesiedelt.

Mitarbeiter der Fa. Claytec berichten von einer hier früher ansässigen Eule (oder einem Kauz), einem gelegentlich beobachteten Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und jagenden Fledermäusen; Schwalben nutzen das Betriebsgelände, um feuchten Lehm zum Nestbau aufzunehmen.

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4704 „Viersen“ eine aus 45 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus neun Säugetier- und 35 Vogelarten sowie einer Amphibienart zusammensetzt (Anhang I).

Wird diese Liste auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Äcker“, „Gebäude“ sowie „Höhlenbäume“ besiedeln können, dann reduziert sich die Anzahl der hier (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Tierarten auf 40 (Tabelle 1).

Das LANUV nennt für den ersten Quadranten des MTB 4704 neun Fledermausarten. Der Säugetieratlas NRW führt keine weiteren Fledermausarten auf; die Nachweise stammen aus den Jahren 1997 bis 2000.

Einige Bereiche des Plangebietes können von verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitate genutzt werden. In dem Gebäudebestand des Plangebietes könnten einige Gebäude bewohnende Fledermausarten voraussichtlich geeignete Quartiere finden. Gleiches gilt für Baumhöhlen besiedelnde Fledermäuse, sofern der Baumbestand des Plangebietes geeignete Baumhöhlen aufweist.

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten könnten beispielsweise Schleiereule (*Tyto alba*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) ggf. in dem Gebäudebestand des Plangebietes geeignete Einstände finden. Sensible Individuen der genannten Arten werden derzeit vielleicht durch die betrieblichen Abläufe und die damit verbundene hohe Frequenz anthropogener Störungen an einer Besiedlung der Betriebsgebäude bzw. des denkmalgeschützten Ringofens gehindert.

Für Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Steinkauz (*Athene noctua*) ist eine Ansiedlung denkbar, sofern die Ackerfläche wie geplant in eine Streuobstwiese mit Schafbeweidung umgewandelt wird und geeignete Nisthilfen fachgerecht angebracht werden.

Eine Besiedlung der Ackerfläche durch so genannte Offenlandarten ist aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Flächengröße sowie angrenzender Vertikalstrukturen (Bäume und Gebäude), zu denen beispielsweise Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) aus Gründen der Feindvermeidung artspezifische Abstände einhalten, nicht möglich (MKUNLV 2015).



Die übrigen in Tabelle 1 genannten planungsrelevanten Vogelarten können das Plangebiet aufgrund seiner relativ geringen Flächengröße und aufgrund der (betrieblich bedingt) hohen Frequenz anthropogener Störungen nicht besiedeln. Darüber hinaus stimmen ihre Habitatansprüche größtenteils nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUNLV 2015).

Eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes durch nahrungssuchende, planungsrelevante Vögel, wie Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) oder Sperber (*Accipiter nisus*), erscheint aus den o.g. Gründen vernachlässigbar.

Die Herpetofauna NRW nennt für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4704 keine Amphibien- oder Reptilienvorkommen. Aufgrund seines hohen Versiegelungsgrades und der hohen Frequenz anthropogener Störungen ist das Betriebsgelände der Fa. Claytec nicht als Lebensraum für Amphibien oder Reptilien geeignet. Außerdem fehlen geeignete Fortpflanzungsstätten und Verstecke. Die intensiv genutzte Ackerfläche kann derzeit ebenfalls weder von Amphibien, noch von Reptilien besiedelt werden. Eine gelegentliche Nutzung kleiner Bereiche des Plangebietes zur Nahrungssuche durch z.B. häufige und weit verbreitete Amphibienarten, wie Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*), ist dagegen nicht ausgeschlossen. Insgesamt ist somit nicht anzunehmen, dass die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Reptilien führt, die das allgemeine Lebensrisiko eines Individuums übersteigt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten ausgewählter Biotoptypen im ersten Quadranten des MTB 4704 „Viersen“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4704;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum).

Art	Status	EZ _{NRW}	Gehölze	Äcker	Gebäude	HöhlB
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	A.v.	G-	Na		FoRu!	
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na		FoRu	FoRu!
Fransenfledermaus	A.v.	G	Na		FoRu	FoRu
Kleinabendsegler	A.v.	U	Na		(FoRu)	FoRu!
Abendsegler	A.v.	G	Na	(Na)	(Ru)	FoRu!
Rauhautfledermaus	A.v.	G			FoRu	FoRu
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na		FoRu!	FoRu
Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu, Na		FoRu	FoRu!
Zweifarbelfledermaus	A.v.	G	(Na)		FoRu	
Vögel						
Habicht	Bv.	G-	(FoRu), Na	(Na)		



Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	(Na)		
Feldlerche	Bv.	U-		FoRu!		
Baumpieper	Bv.	U	FoRu			
Waldohreule	Bv.	U	Na			
Steinkauz	Bv.	G-	(FoRu)	(Na)	FoRu!	FoRu!
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)	Na		
Bluthänfling	Bv.	unbek.	FoRu	Na		
Flussregenpfeifer	Bv.	U		(FoRu)		
Kuckuck	Bv.	U-	Na			
Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	FoRu!	
Mittelspecht	Bv.	G				FoRu!
Kleinspecht	Bv.	U	Na			FoRu!
Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)			FoRu!
Wanderfalke	Bv.	G			FoRu!	
Baumfalke	Bv.	U	(FoRu)			
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu!	
Feldschwirl	Bv.	U	FoRu	(FoRu)		
Nachtigall	Bv.	G	FoRu!			
Pirol	Bv.	U-	FoRu			
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S		FoRu!		
Wespenbussard	Bv.	U	Na			
Waldschnepfe	Bv.	G	(FoRu)			
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	Na		
Waldkauz	Bv.	G	Na	(Na)	FoRu!	FoRu!
Star	Bv.	unbek.		Na	FoRu	FoRu!
Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	
Kiebitz	Bv.	U-		FoRu!		
Amphibien						
Kleiner Wasserfrosch	A.v.	G	(Ru)			

Die @Linfos-Auskunft lieferte keine Hinweise auf konkrete Fundorte planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten im Plangebiet bzw. in seiner näheren Umgebung; aus dem westlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Süchtelner Höhen“ sind Vorkommen von Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Waldkauz (*Strix aluco*) bekannt.

Fazit:

Den Ergebnissen des Ortstermins und der Datenrecherche zufolge kann das betrachtete, zwischen Viersen und Süchteln gelegene Plangebiet von verschiedenen geschützten und auch einigen planungsrelevanten Tierarten besiedelt werden. Die Betriebsgebäude der Fa. Claytec, insbesondere der ehemalige Ringofen, können Gebäude besiedelnden Vogel- und Fledermausarten voraussichtlich geeignete Nistplätze und Quartiere bieten; in dem Gehölzbestand des Plangebietes finden geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten Nistplätze.

Das Betriebsgelände der Fa. Claytec ist aufgrund seines hohen Versiegelungsgrades und seiner hohen Frequenz anthropogener Störungen für die meisten planungsrelevanten Tierarten ungeeignet.

Ähnliches gilt für die nördlich angrenzende Ackerfläche, die aufgrund ihrer geringen Flächengröße, der intensiven Bewirtschaftung und nahegelegener Vertikalstrukturen nicht von den charakteristischen Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche und Kiebitz, besiedelt werden kann.



Zum Schutz planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die folgenden Fristen einzuhalten und die hier aufgeführten Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

Fällungen und Rodungsarbeiten

- 1. Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§39(5) Nr.2 BNatSchG 2009).**
- 2. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz von Fledermäusen in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Grundsätzlich ist bei der Fällung von Höhlenbäumen eine ökologische Begleitung der Arbeiten durch einen Fachgutachter empfehlenswert.**
- 3. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind sofort der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
- 4. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).**

Abbruch- und Sanierungsarbeiten

- 5. Abbrucharbeiten und umfangreiche Sanierungsarbeiten, die den Dachaufbau betreffen, sind ebenfalls außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Bei einer Verlagerung dieser Arbeiten in die o.g. Brut- und Setzzeiten, sind die betroffenen Gebäude vor Beginn der Arbeiten noch einmal durch einen ökologischen Fachgutachter auf ein Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten zu kontrollieren.**

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach §44(1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen



Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die in Kapitel 5 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Die in Kapitel 1 erläuterte Betriebserweiterung der Fa. Claytec im Plangebiet zwischen Süchteln und Viersen ist demzufolge als artenschutzrechtlich unbedenklich zu werten, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben bietet hinsichtlich des Artenschutzes ein **großes Potenzial**, zumal die Fa. Claytec ohnehin bereits einen hohen ökologischen Anspruch hat. **Durch die Umwandlung der Ackerfläche in eine extensiv genutzte Obstwiese und die Anbringung geeigneter Nistkästen besteht die Aussicht, verschiedene geschützte und ggf. auch planungsrelevante Tierarten, wie z.B. Steinkauz (*Athene noctua*) und Star (*Sturnus vulgaris*), langfristig innerhalb des Plangebietes anzusiedeln. Zur Förderung von Schleiereule und/oder Turmfalke wäre die fachgerechte Anbringung eines geeigneten Nistkastens z. B. im Gebälk des Ringofens denkbar. Durch optimierte Fassadenverkleidungen oder die Anbringung von Flachkästen könnten an den bestehenden Betriebsgebäuden geeignete Fledermausquartiere geschaffen werden. Bei Neubauten lassen sich die Bedürfnisse von Gebäudebrütern und Gebäude bewohnenden Fledermausarten schon im Vorfeld berücksichtigen. Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird daher explizit empfohlen.**

6 Zusammenfassung

Die Erweiterung des Lehmbaustoffbetriebes Claytec auf dem Gelände der ehemaligen denkmalgeschützten Ringofenziegelei an der Alten Süchtelner Landstraße zwischen Viersen und Süchteln erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung sollte untersucht werden, ob das o.g. Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt. Aus diesem Grund fand im August 2019 eine Begehung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im ersten Quadranten Messtischblattes 4704 „Viersen“ insgesamt 45 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I).



Im Plangebiet wurden keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gefunden.

Sowohl der Gebäude- als auch der Gehölzbestand des Plangebietes könnten geschützten und ggf. auch einigen planungsrelevanten Tierarten voraussichtlich geeignete Nistplätze, Einstände und Quartiere bieten, auch wenn die relativ geringe Flächengröße des Plangebietes und seine stellenweise intensive anthropogene Nutzung die Ansiedlung einiger Arten von vornherein ausschließen dürften.

Das Vorhaben im Plangebiet zwischen der Alten Süchtelner Straße, der Düsseldorfer Straße / Süchtelner Straße und dem Holtweg in Viersen löst dennoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus, sofern die in Kapitel 5 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Grundsätzlich bietet das Vorhaben die Möglichkeit, geschützte und ggf. auch planungsrelevante Tierarten im Plangebiet anzusiedeln.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44 (1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise vermieden werden.



7 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 290 V v. 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 01. Januar 2018

Internetquellen

- www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de (LANUV)
- www.herpetofauna-nrw.de
- www.saeugeratlas-nrw.lwl.org



ANHANG I – Planungsrel. Arten im 1. Quadranten des Messtischblattes 4704 „Viersen“

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem MTB 4704; A.v.: Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rv./WG: Nachweis Rast- / Wintervorkommen ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Ez _{NRW} (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Bv.	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	U-



<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv.	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-
Amphibien			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	A.v.	G

